

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Altenhilfe
Tübingen gGmbH**
Bezug: Vorlage 237/2012 Jahresabschluss 2012 und Rahmenbedingungen für Verlustausgleich
Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80 % Ausfallbürgschaft für Darlehen der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen im Servicehaus Bürgerheim, Schmiedtorstraße 2 in Höhe von insgesamt 930.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 744.000 Euro).

Ziel:

Die AHT kann durch die Bürgschaftsübernahme zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Geschäftsführung der AHT hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für die o.g. Darlehensfinanzierung beantragt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 25 der Hauptsatzung entscheidet der Gemeinderat über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe.

2. Sachstand

Die Altenhilfe Tübingen gGmbH ist eine 100% Tochter der Universitätsstadt Tübingen. Gesellschaftszweck ist u.a. auch der Betrieb örtlicher Einrichtungen im Bereich der Altenpflege. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft neben dem Altenpflegeheim in Pfrondorf und dem Pauline-Krone-Heim auch das Bürgerheim.

Aufgrund der neuen Brandschutzrichtlinien müssen im Bürgerheim verschiedene Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Auch die Bestimmungen der neuen Landesheimbauverordnung erfordern einige Umbaumaßnahmen. Im Zuge der in diesem Zusammenhang nötigen Baumaßnahmen werden auch dringend notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Hierfür werden Kosten in Höhe von ca. 930.000 Euro anfallen. Die AHT benötigt zur Finanzierung ein Bankdarlehen, das durch eine Kommunalbürgerschaft gesichert werden soll. Der Wirtschaftsplan 2017 enthält eine entsprechende Kreditermächtigung. Der Aufsichtsrat wurde über die vorgesehenen Baumaßnahmen informiert und hat diesen zugestimmt. Der Kreditaufnahme hat er in seiner Sitzung am 22.02.2017 ebenfalls zugestimmt.

Die Universitätsstadt Tübingen kann Bürgschaften für ihre Tochterfirmen übernehmen, wenn mit der Bürgschaft eine kommunale Aufgabe wirkungsvoller und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und sich das Risiko für die Stadt in tragbaren Grenzen hält.

a. Kommunale Aufgabe

Die ausreichende Bereitstellung von Pflegeheimplätzen ist eine kommunale Aufgabe. Die Altenhilfe Tübingen, bis 2001 Eigenbetrieb der Stadt, hat hierzu das Bürgerheim und das Pauline-Krone-Heim als städtische Pflegeeinrichtungen geführt. Im Jahr 2002 wurde der Eigenbetrieb in eine gGmbH übertragen. Die Aufgabenstellung, nämlich die ortsnahe Betreuung der pflegebedürftigen Einwohner, hat sich dadurch nicht geändert. In Tübingen werden auch private und kirchliche Pflegeheime betrieben. Der Bedarf an Pflegeplätzen steigt aber kontinuierlich an und wird durch das vorhandene Angebot nicht gedeckt.

b. Risikobewertung

Das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme für das Darlehen der AHT ergibt sich aus den für dieses Darlehen zu zahlenden Zins und Tilgungsleistungen, die von der AHT zu leisten sind. Die AHT kann die Kosten für die Baumaßnahmen über die Pflegesätze und den Investitionskostensatz refinanzieren. Dies wird ausreichen, um das Darlehen bedienen zu können.

Sollte der Fall eintreten, dass die AHT den Schuldendienst nicht mehr leisten kann, müsste die Stadt als Alleingesellschafterin eintreten, wenn das Pflegeheim weiter betrieben werden soll.

c. Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht

Die Universitätsstadt Tübingen hat die AHT im Jahr 2012 für 10 Jahre betraut. Diese Betrauung bezieht sich im Wesentlichen auf die Übernahme etwaiger Verluste, die im Zusammenhang mit der Erbringung der im Betrauungsakt beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen. Durch die Kommunalbürgerschaft erhält die AHT günstige Zinskonditionen und vermindert so einen möglichen Verlust bzw. lässt ihn im günstigen

tigste Fall erst gar nicht entstehen. Die oben genannten Baumaßnahmen sind erforderlich, dass die AHT die betrauten Dienstleistungen auch weiterhin erbringen kann. Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs. 2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen.

Die AHT müsste in diesem Fall das Darlehen ohne Besicherung durch eine städtische Bürgschaft aufnehmen und entsprechend höhere Zinsen bezahlen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Stand der Darlehen für die die Stadt eine Bürgschaft zu Gunsten der AHT übernommen hat, valuiert zum 31.12.2016 auf ca. 2,2 Mio. Euro. Im Jahr 2017 wurde bisher noch keine Bürgschaft zu Gunsten der AHT übernommen.

Zum 31.12.2016 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 136 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2016 einen valuierten Reststand von ca. 95,4 Mio. Euro. Durch die im Jahr 2017 bereits übernommen Bürgschaften zu Gunsten der swt (Vorlagen 15/2017 und 43/2017; Bürgschaftsbetrag insgesamt 3.600.000 Euro) und GWG (Vorlage 44/2017; Bürgschaftsbetrag 1.746.000 Euro), der mit Vorlage 152/2017 beantragten Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der swt (Bürgschaftsbetrag 800.000 Euro) und der hier beantragten Bürgschaftsübernahme, beläuft sich die Summe auf insgesamt ca. 142,9 Mio. Euro.